



## Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität

(Allgemeine Bedingungen Elektrizität; AB E)

vom 1. Januar 2018

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB), gestützt auf das Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne vom 14. Dezember 2011 (SGR 741.1) beschliesst folgende Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität:

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1 *Geltungsbereich*

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie im Verteilnetz des Energie Service Biel/Bienne (ESB) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, wobei mit dem Ausdruck „Kunden“ immer sowohl Kundinnen wie Kunden gemeint sind, sowie für Eigentümer von elektrischen Anlagen und Installationen, welche direkt an das Verteilnetz des ESB angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem ESB und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei Eigenverbrauchsgemeinschaften, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Erzeugungsanlagen, Speicher usw. können fallweise besondere Anschluss – und Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisblätter. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des ESB, [www.esb.ch](http://www.esb.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### 2 *Begriffsbestimmungen*

Als Kunde gilt:

- 2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
  - a. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der anzuschliessenden Sache;
  - b. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung und/oder Energielieferung:
  - a. Jede Person oder Unternehmung, die Strom aus dem Verteilnetz des ESB bezieht, auch wenn sie den Strom bei einem Drittlieferanten einkauft;
  - b. Jede Person oder Unternehmung, die an das Verteilnetz des ESB angeschlossen ist;
  - c. Jede Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG), die Strom aus dem Verteilnetz des ESB bezieht oder einspeist;
  - d. Jede Person oder Unternehmung, die Strom in das Verteilnetz des ESB einspeist;
  - e. Jede Person oder Unternehmung, die Strom aus dem Verteilnetz des ESB bezieht oder einspeist, deren Drittlieferant die Stromlieferung eingestellt hat;
  - f. Jede Person oder Unternehmung, der dem ESB als Drittlieferant Elektrizität liefert;
  - g. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. angeschlossenen Sache, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Lift, Treppenhausbeleuchtung, usw.) separat gemessen werden und der Eigentümer der Liegenschaft gilt hierfür als Kunde;
  - h. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Anlagen und Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
  - i. Bei Untermiete: Für den Untermieter werden keine eigenen Grundgebühren erhoben.

### **3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Mit dem Anschluss oder dem Energiebezug anerkennt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen, vorbehaltlos an.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, Bezahlung der Baukostenbeiträge, Zustellung des Sicherheitsnachweises, allfälligen Vorauszahlungen für den Energieverbrauch und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Will der Kunde Energie an Dritte abgeben, bedarf er der Zustimmung des ESB. Ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des ESB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Der ESB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **4 Natur des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem ESB und dem Kunden richtet sich nach Art. 4 des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (SGR 741.1) und ist öffentlich-rechtlicher Natur. Im Bereich der gewerblichen Leistungen ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur.

### **5 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat sämtliche Kosten die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen zu bezahlen.
- 5.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

### **6 Meldepflichten**

- 6.1 Dem ESB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes 30 Tage im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:
  - a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
  - b. vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels und der neuen Adresse;
  - c. vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe derer Adresse sowie des Zeitpunktes;
  - e. vom Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft: Anpassungen bei den Mitgliedern der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

- 6.2 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 6.3 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung schriftlich verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.
- 6.4 Versäumt der Vermieter und/oder der Eigentümer die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters, so trägt der Eigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Abmeldung anfallen.

## Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

### 7 *Bewilligungen und Zulassungsanforderungen*

- 7.1 Einer Bewilligung des ESB bedürfen:
  - a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern und Erzeugern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
  - d. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - e. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 7.2 Das Gesuch ist auf dem vom ESB herausgegebenen Formular mindestens 60 Tage im Voraus (bei Anlagen mit Wandlermessungen 120 Tage) einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- 7.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim ESB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 7.4 Einzelheiten bezüglich Netzanschluss sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV; SR 734.27) und den Werkvorschriften Bern, Jura, Solothurn ([www.werkvorschriften.ch](http://www.werkvorschriften.ch)) und weiteren Bestimmungen des ESB geregelt.
- 7.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des ESB reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den ESB und sind entschädigungspflichtig.
- 7.6 Installationen und elektrische Verbraucher bzw. Erzeuger werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
  - a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
  - b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen und die Netzqualitätskriterien nach den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen einhalten;
  - c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 7.7 Der ESB kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
  - a. für die Dimensionierung und Steuerung von Wärme- und Kälteanwendungen;

- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des ESB oder dessen Kunden stören;
- d. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- e. für Lade- und Speichereinrichtungen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und vorhandene Anlagen angeordnet werden.

## **8 Anschluss an das Verteilnetz**

- 8.1 Als Verteilnetz werden alle ober- und unterirdischen Leitungen, Anlagen und Werke sowie Datenaufbereitungs- und Datenübertragungseinrichtungen für die Messung und Steuerung auf öffentlichem oder privatem Grund bezeichnet, die zur Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie notwendig sind.
- 8.2 Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom nächsten Netzzugangspunkt aus bis und mit Anschlusssicherung erfolgt ausschliesslich durch den ESB oder dessen Beauftragte.
- 8.3 In der Regel erfolgt der Anschluss an das Elektrizitätsnetz in Niederspannung (Netzebene 7). Der ESB entscheidet, in welchem Fall ein 16-kV-Netzanschluss (Netzebene 5) erstellt wird. Bei 16-kV-Netzanschlüssen ist nur ein Kunde pro Anschluss möglich.
- 8.4 Die Kosten für den Netzanschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (Erstellung, Änderung oder Auflösung) werden gemäss Branchenempfehlung geregelt.
- 8.5 Leitungen und die zugehörigen Bauwerke, Anlagen und Messeinrichtungen sind für den Betrieb und die Störungsbehebung, allseitig angemessen frei und zugänglich zu halten und dürfen nicht verbaut werden. Abweichungen unterliegen einer Bewilligung durch den ESB.
- 8.6 Anlagen, Messeinrichtungen, Anschlussüberstromunterbrechung (Einspeisestelle), Energiemanagement-, Leistungsmanagement- und vergleichbare Systeme müssen jederzeit, auch in Notfällen, gut zugänglich sein.
- 8.7 Der ESB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, Messeinrichtungen und weiterer Einrichtungen. Dabei nimmt der ESB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.
- 8.8 Grenz- und Abgabestelle zwischen Netz und Hausinstallation sind bei der unterirdischen Zuleitung die Sicherungselemente im Hausanschlusskasten (d.h. die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers; die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des ESB). Datenaufbereitungs- und Datenübertragungsanlagen verbleiben in jedem Fall im Eigentum des ESB.
- 8.9 Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 8.10 Der Ersatz von Schmelzeinsätzen oder Sicherungselementen der Anschlusssicherung ist Sache des ESB, es sei denn, der Schaden sei nachweisbar durch Dritte verursacht worden. In diesem Fall besteht Schadenersatzpflicht.

- 8.11 Der ESB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und benötigen eine Bewilligung durch den ESB.
- 8.12 Der ESB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- 8.13 Der ESB ist berechtigt, die für das Elektrizitätsnetz erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8.14 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem ESB unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.
- 8.15 Der ESB liefert und verlegt das Zuleitungskabel vom nächstgelegenen Netzzugangspunkt aus bis zum Eintritt in den Hausanschlusskasten. Kabellängen innerhalb des Gebäudes gehen ganz zu Lasten des Hauseigentümers. Er übernimmt auch die Kosten für die Erstellung des Grabens, des Kabelschutzes, die baulichen Anschlussarbeiten sowie das Wiedereindecken des Grabens ab Grundstücksgrenze.
- 8.16 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Branchenbestimmungen. Als Verstärkung der Anschlussleitung gilt insbesondere die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bestehender Netzanschlüsse oder die für die Einspeisung elektrischer Erzeugungsanlagen erforderliche Anpassung.
- 8.17 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 8.18 Ist für die Belieferung einer Anlage die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig, so hat der Eigentümer den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Eigentümer den baulichen Teil der Transformatorenstation nach Angaben des ESB auf seine Kosten ausführen zu lassen. Zum baulichen Teil gehören insbesondere die Türen sowie die erforderlichen Lüftungsinstallationen innerhalb des Gebäudes, während der ESB die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum des ESB. Der ESB ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Der ESB erlässt Weisungen für den Bau, die technischen Einrichtungen, den Betrieb, die Instandhaltung und das Eigentum der Trafostationen und der Messeinrichtungen. Für den Unterhalt und den gefahrlosen Zustand des Gebäudes und der Gebäudeinfrastruktur ist der Eigentümer verantwortlich und haftet auch für Schäden, welche durch mangelhaften Unterhalt an den ESB Anlagen hervorgerufen werden. Jegliche Haftung aus Missachtung dieser Weisungen wird vom ESB wegbedungen. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, die Transformatorenstation in Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung, zu versichern.
- 8.19 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem ESB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

8.20 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **9 Öffentliche Beleuchtung**

9.1 Der ESB stellt die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze in der Stadt Biel sicher. Hierfür ist er nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Die Einrichtungen werden vom ESB auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum.

9.2 Durch die Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strassen nicht behindert werden.

9.3 Die Beleuchtung von Privateigentum (Privatstrassen) ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Ausnahmsweise können Privatstrassen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden.

## **10 Schutz von Personen und Anlagen**

Wenn Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem ESB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der ESB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

## **11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle**

11.1 Niederspannungsinstallationen, insbesondere Hausinstallationen, sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

11.2 Die Erstellung, Änderung und Ergänzung solcher Installationen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV; SR 734.27) sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem ESB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

11.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

11.4 Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.

11.5 Der ESB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der ESB führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises

Stichprobenkontrollen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV; SR 734.27) durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

11.6 Der Kunde ermöglicht den vom ESB beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Anlagen.

## **12     *Messeinrichtungen***

12.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Messeinrichtungen werden vom ESB bestimmt und montiert. Sie bleiben im Eigentum des ESB und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des ESB. Überdies stellt er dem ESB den für den Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

12.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des ESB. Sind gemäss den Anforderungen oder dem Verhalten des Kunden die Montage sowie Demontage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Ebenfalls zu Lasten des Kunden gehen Kosten für die Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen, sofern die Arbeiten auf Wunsch des Kunden ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen müssen.

12.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des ESB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des ESB plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem ESB gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

12.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die der ESB zu verantworten hat, so trägt der ESB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

12.5 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

12.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem ESB unverzüglich anzuzeigen.

## **13     *Messung des Energieverbrauches***

13.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des ESB oder durch



technische Einrichtungen. Der ESB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihm die Zählerstände zu melden.

- 13.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom ESB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 13.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, berichtigt der ESB die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt oder der Fehler nur durch Schätzung abgegrenzt werden, wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Solche Beanstandungen rechtfertigen nicht, Zahlungen an den ESB aufzuschieben.
- 13.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverbräuche durch Erdschluss, Kurzschluss, unbefugter Energiebezug durch Dritte oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

#### **14     *Datenaustausch***

Der ESB wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

Der ESB und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch den ESB für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Der ESB und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

### **Teil 3 Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung**

#### **15     *Umfang der Elektrizitätslieferung***

- 15.1 Der ESB liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Elektrizität im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

- 15.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von aussen- oder Schwimmbadheizungen, Klimaanlage, Elektroheizungen usw.) obliegt dem Kunden.
- 15.3 Der ESB setzt für die Energielieferung die Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

## **16 *Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung / Einschränkungen***

- 16.1 Der ESB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 16.2 Der ESB hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung sowie die Energieeinspeisung durch den Erzeuger einzuschränken oder ganz einzustellen bzw. dem Endverbraucher die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen bei:
- a. höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
  - b. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen);
  - c. Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
  - d. Gefährdung von Menschen, Sachen oder Umwelt.

Der ESB wird wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

- 16.3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der ESB berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:
- a. bei Verstoß gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. einem allfälligen Drittlieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
  - b. wenn der Kunde bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
  - c. wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
  - d. wenn den Beauftragten des ESB der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 16.4 In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann der ESB:
- a. nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Stromlieferung ganz einstellen;
  - b. ein angemessener, verzinslicher Beitrag für die laufenden Gebühren verlangen (Sicherstellung);
  - c. ein Prepayment-System für den laufenden Verbrauch des Kunden zur Tilgung bestehender Forderungen einführen und die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich dem Kunden weiterverrechnen. Das Prepayment-System schaltet bei Verbrauch des Guthabens automatisch ab.
- 16.5 Der ESB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 16.6 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch der Energielieferung, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 16.7 Erzeugungsanlagen haben die Branchenbedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des ESB einzuhalten.
- 16.8 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

## **17 Haftung**

- 17.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.20) sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.
- 17.2 Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs in Fällen von Ziffer 16.2 hiervor oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.
- 17.3 Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner elektrischen Einrichtungen dem ESB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **18 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 18.1 Der ESB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen.
- 18.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachschadengefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ESB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 18.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 18.4 Die Einstellung der Energielieferung durch den ESB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem ESB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch den ESB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Teil 4 Tarife, Preise und Gebühren

### 19 *Einmalige und wiederkehrende Gebühren/Kosten*

- 19.1 Der ESB erhebt in Anwendung des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB) vom 14. Dezember 2011 (SGR 741.1) im Bereich der Elektrizitätsversorgung insbesondere:
- einmalige Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
  - wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
  - wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
  - sämtliche Kosten für die Umlegung von Leitungen oder Apparaten die durch Dritte verlangt werden;
  - wiederkehrende Gebühr für die Nutzung eines Prepayment-Systems;
  - eine Gebühr in der Höhe von CHF 30.- beim Auszug;
  - eine Gebühr für Ratenzahlungspläne.
- 19.2 Die anwendbaren Tarife für die Netznutzung, Abgaben und Gebühren sowie die Elektrizitätslieferung an grundversorgte Kunden, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegt und sind im Anhang festgehalten.
- 19.3 Die Preise für Energielieferungen als gewerbliche Leistungen an Kunden, für die keine Versorgungspflicht des ESB besteht, sowie allfällige andere gewerbliche Leistungen werden durch die Geschäftsleitung des ESB festgesetzt.

## Teil 5 Rechnungstellung und Zahlung

### 20 *Rechnungsstellung*

- 20.1 Die Ablesung der Zähler und Messeinrichtungen und die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom ESB festgelegten Zeitabständen.
- 20.2 Der ESB kann zwischen den Ablesungen der Zähler und Messeinrichtungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizität Bezuges stellen.

### 21 *Zahlung und Zahlungsverzug*

- 21.1 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag an den ESB beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren direkt dem Postcheckkonto oder dem Bankkonto des Kunden belastet werden.
- 21.2 Bestehen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben des Kunden bzw. Guthaben des ESB in der Höhe von bis zu CHF 5.00, so wird dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen. Besteht bei der Schlussabrechnung ein Guthaben des Kunden in der Höhe von weniger als CHF 2.00, so wird der offene Betrag dem Kunden nur bar ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Sitz des ESB in Biel.
- 21.3 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ESB zulässig. Für die Erstellung eines Ratenzahlungsplans erhebt der ESB eine einmalige Gebühr von CHF 12.-.

- 21.4 Der ESB kann Forderungen dem Kunden gegenüber zur Verrechnung bringen, sie zum Inkasso an Dritte übergeben oder sie abtreten.
- 21.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.), zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 21.6 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis, dass der ESB berechtigt ist, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen, sowie, bei offenen Forderungen aus der Energieversorgung, einen Münz- oder anderen Prepaymentzähler zu installieren oder den Energiebezug zu sperren, wenn die Zahlung erneut ausbleibt.
- 21.7 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 zuzüglich MWST, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreibungskosten.
- 21.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der ESB von Kunden der Energieversorgung Sicherstellung verlangen, Prepayment-Systeme einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Der Kunde bezahlt für die Nutzung des Prepayment-Systems eine Gebühr von CHF 96.- pro Jahr.
- 21.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bezüglich Energieversorgung können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 21.10 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## **Teil 6 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement, Streitigkeiten, Rechtsweg und Sprache**

### **22 *Zuwiderhandlungen gegen das Reglement***

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs des ESB oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

### **23 *Streitigkeiten, Rechtsweg***

- 23.1 Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist.
- 23.2 Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die Zivilgerichte zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung gegeben ist.

Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Biel.

## 24 Sprache

Der Verkehr mit dem ESB und mit den im Streitfall befassten Behörden erfolgt in deutscher oder französischer Sprache.

### Teil 7 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegten Allgemeinen Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität (inkl. Tarifahänge) entfalten Wirkung ab dem 1. Januar 2018.

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB):

Biel, den 2. November 2017



Präsident des Verwaltungsrats ESB  
Dr. Thomas Bähler



Sekretär des Verwaltungsrats ESB  
Matthias Widmer